

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Mag.^a Susanne Radocha

GZ: A8 007948/2011/0006

Finanz- Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss

Land Steiermark;
Beitrag aus dem Konjunkturausgleichsbudget
in Höhe von € 3.333.333,00
für die Stadt Graz für Infrastrukturprojekte

BerichterstellerIn:

Graz, am 22.09.2011

**B e r i c h t
a n d e n
G e m e i n d e r a t**

Das Land Steiermark hat der Stadt Graz aufgrund des mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2010 abgeschlossenen Förderungsvertrages eine erste Fördertranche in Höhe von € 10.000.000,00 für Infrastrukturmaßnahmen sowie als Ausgleichsmaßnahmen für ballungsspezifische Sonderbelastung zu Verfügung gestellt.

Im speziellen wird diese Förderung von insgesamt € 20.000.000,00 für Sondermittel für Infrastrukturprojekte wie Bauprojekte GVB Fahrwege, Straßenbauprojekte und Fuhrpark WB im Gesamtinvestitionsausmaß von € 36.222.300,00 gewährt.

Die zweite Fördertranche in Höhe von € 10.000.000,00 wird vereinbarungsgemäß in drei Jahresraten zur Auszahlung gebracht, wobei die erste Jahresrate in Höhe von € 3.333.333,00 für das Jahr 2010 aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.10.2010, GZ.: A8 041294/2009/0010, und des zwischen der Stadt Graz und dem Land Steiermark abgeschlossenen Förderungsvertrages bereits zur Auszahlung gelangte.

Seitens des Landes Steiermark ist nun beabsichtigt, die zweite Jahresrate in Höhe von € 3.333.333,00 für das Jahr 2011 zur Auszahlung zu bringen.

Zu diesem Zweck ist der Abschluss eines Förderungsvertrages gemäß Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark über eine zweite Jahresrate in Höhe von € 3.333.333,00 für das Jahr 2011 erforderlich.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle beschließen:

Gemäß § 45 Abs 2 Z 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967 idF LGBl 42/2010 wird der Abschluss des sich in der Beilage befindlichen und einen integrierenden Bestandteil bildenden Förderungsvertrages zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz genehmigt.

Beilage:

Förderungsvertrag

Die Bearbeiterin:



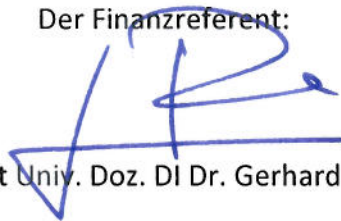
Mag. Susanne Radocha

Der Abteilungsvorstand:



Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:



Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs-, und Liegenschaftsausschusses
am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:

Förderungsvertrag

Förderungsgeber	Förderungsnehmer
Das Land Steiermark → Fachabteilung 7A Gemeinden und Wahlen Hofgasse 11-13 8010 Graz	Stadtgemeinde Graz Hauptplatz 1 8011 Graz-Rathaus
Bearbeiter: Fr. Schwarzl Edith Tel.: 0316/ 877-4497 Fax: 0316/ 877-4283 E-Mail: fa7a@stmk.gv.at GZ.:FA7A-470-601/2011-8	Bankverbindung: Geldinstitut: Landes-HB Stmk. AG BLZ: 56000 Kontonummer: 2014100400 Lautend auf: Stadtgemeinde Graz
Subventionsnehmeridentifikationscode - SNIC: (SNIC) – (SubSNIC) 12950	

I.

Förderungsgewährung:

1. Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber zum Zwecke der Durchführung des Projektes gemäß Punkt 2. ein Förderungsbeitrag in der Höhe von

€ 3,333.300,--

g e w ä h r t .

Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nach Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch den Förderungsnehmer und nach Vorlage der unter Punkt 3 angeführte Nachweise, auf das vom Förderungsnehmer bekanntgegebene Konto.

Die Laufzeit der Förderung beginnt mit der Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch den Förderungsnehmer und endet mit der vom Förderungsgeber schriftlich zu erteilenden Bestätigung der Realisierung des Förderungsgegenstands gemäß Punkt 2.

2. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des nachstehend genannten Projektes gewährt. Die Realisierung dieses Projekt liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.



Das Land
Steiermark

- a. Darstellung des Projektes und der Indikatoren für den Nachweis der Realisierung:

Sondermittel für Infrastrukturprojekte, wie Bauprojekte, GVB Fahrwege, Straßenbauprojekte und Fuhrpark WB.

- b. Darstellung der Kosten des Projektes (nach Kostengruppen gegliedert):

	2009	2010
Bauprojekte GVB Fahrwege	€ 10.337.000,--	€ 7.885.300,--
Straßenbauprojekt WB	€ 8.000.000,--	€ 8.100.000,--
Fuhrpark WB	€ 1.900.000,--	-
Summe	€ 20.237.000,--	€ 15.985.300,--

Die Gesamtausgaben belaufen sich auf € 36.222.300,--. Für dieses Projekt wurde seitens des Landes Steiermark eine Förderung von insgesamt € 20.000.000,-- zugesichert. Dieser Förderungsbetrag gliedert sich in vier Jahrestanchen ab dem Jahr 2009 auf, wobei für das Jahr 2009 ein Betrag von € 10.000.000,--, für das Jahr 2010 ein Betrag von 3.333.333,00 und für die Jahre 2011 und 2012 jeweils ein Betrag von € 3.333.300,-- zur Verfügung gestellt wird.

Die Stadtgemeinde Graz hat davon bereits nachstehende Beträge vom Land Steiermark erhalten:

Regierungssitzungsbeschluss	Förderung 2009	Förderung 2010
21.12.2009 (FA7A-470-601/2009-27)	€ 10.000.000,--	
12.04.2010 (FA7A-470-601/2010-24)		€ 3.333.333,--
Summe	€ 10.000.000,--	€ 3.333.333,--

3. Dem Förderungsgeber sind für die Auszahlung der Förderung folgende Nachweise vorzulegen:

- a. Für das gegenständliche Projekt ist eine Kostenaufstellung für die Auszahlung der Förderung zu erstellen und durch eine Steuerberatungskanzlei die Originalrechnungen und Zahlungsbelege, zu prüfen und zu bestätigen. Gleichzeitig werden die Projektabrechnungen und Fortschrittsberichte von diesem Unternehmen auch bestätigt. Der Förderungsnehmer wird bei Anforderung von Auszahlungen die dem Förderungsnehmer vorliegenden, vom Steuerberatungsbüro, bestätigten Abrechnungs- und Fortschrittsberichte dem Förderungsgeber vorlegen. Bei Endabrechnung ist der Schlussbericht über die Abwicklung des gegenständlichen Projektes, bestätigt von der Steuerberatungskanzlei, vor Auszahlung der noch offenen Förderung dem Förderungsgeber vorzulegen.
- b. Eine detaillierte Aufstellung der vorzulegenden Nachweise, ist sowohl in Schriftform als auch in elektronischer Form mit zu übermitteln.

II.

Bedingungen und Nebenverpflichtungen

- A) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages,

1. die Nachweise gemäß Punkt I.3. für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden,

3. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
 4. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;
 5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Fördervertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen.
- B) 1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt I.1. ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern, wenn
- a. der Förderungsnehmer eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
 - b. eine der Bedingungen gemäß Punkt I.4. für die Dauer der Laufzeit dieser Förderung nicht eingehalten wird, oder
 - c. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden, oder
 - d. über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, ein Konkursantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, bzw. die Zwangsverwaltung angeordnet wird.
2. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt II.B)1. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, Kontonummer 2014 1005201, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II.B)1. lit a. – c. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt I.1.
- C) Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

Datenschutzrechtliche Bestimmung

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z. 6 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß §§ 6 bis 9 DSG 2000 automationsunterstützt verarbeiteten Daten der vom Land Steiermark beauftragten Abwicklungsstelle, dem Steiermärkischen Landesrechnungshof und allenfalls vom Land Steiermark beauftragten Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, für Kontrollzwecke übermittelt werden können.

Der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen.

Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Förderungsgeber verbleibt. Der Förderungsnehmer erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Kopie.

Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am
Für das Land Steiermark:

....., am
Der Förderungsnehmer

.....

.....

Mitgeltende Dokumente:
Schriftliches Ansuchen der
Stadtgemeinde Graz vom 06.07.2011